Der Rat überschreitet die Grenzen seines Ermessens nicht, wenn er im Interesse der Transparenz, der Wirksamkeit und eines Anreizes für die Ausführer, ihre Preise anzuheben, beschließt, einen variablen Zoll einzuführen, der der Differenz zwischen dem Nettopreis frei Grenze und einem Mindestpreis entspricht, und wenn er es, was die mit einem Ausführer verbundenen Einführer angeht, für notwendig hält, bei der Berechnung eines etwaigen Antidumpingzolls den gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 1224/80 aufgrund des Preises für den Verkauf an den ersten nicht mit dem Ausführer verbundenen Käufer festgesetzten Zollwert der Waren zugrunde zu legen. Zum einen ist nämlich ein variabler Zoll im allgemeinen für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer günstiger, da er es ermöglicht, die Erhebung von Antidumpingzöllen ganz zu vermeiden, vorausgesetzt, daß die Einfuhren zu Preisen erfolgen, die über dem festgesetzten Mindestpreis liegen, und zum anderen treten bei Geschäften zwischen verbundenen Partnern im Zusammenhang mit der Festlegung des Nettostückpreises frei Grenze dieselben Ungewißheiten auf, die bei der Berechnung der Dumpingspanne im Zusammenhang mit der Frage der Wirklichkeitsnähe des von einem mit dem Ausführer verbundenen Einführers gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreises bestehen.

10. Die Rechtmäßigkeit einer Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls kann durch eine eventuelle Rechtswidrigkeit der Verordnung zur Einführung des vorläufigen Zolls nur insoweit in Frage gestellt werden, als sich diese Rechtswidrigkeit in der endgültigen Verordnung niedergeschlagen hat.

SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen C-305/86 und C-160/87 *

I — Sachverhalt

Im Oktober 1985 stellte das Groupement des industries de matériels d'équipement électrique et de l'électronique industrielle associée (im folgenden: Gimelec), unterstützt durch vier weitere nationale Verbände der Elektronischen Industrie, bei der Kommission einen Antrag auf Überprüfung bestimmter Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 201, S. 1). In diesem Antrag ging es um die Überprüfung der Beschlüsse über die Annahme der Preisverpflichtungen, die von den von einem früheren Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Polen,

* Verfahrenssprache: Deutsch.

der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien und der Tschechoslowakei [Verordnung (EWG) Nr. 2075/82 des Rates vom 28. Juli 1982 (ABl. L 220, S. 36)], in Ungarn [Verordnung (EWG) Nr. 724/82 der Kommission vom 30. März 1982 (ABl. L 85, S. 9)] und in der Sowjetunion [Beschluß 84/189/EWG der Kommission vom 2. April 1984 (ABl. L 95, S. 28)] betroffenen Ausführern angeboten worden waren.

Auf den Überprüfungsantrag hin veröffentlichte die Kommission im November 1985 eine Bekanntmachung über die Wiedereröffnung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Elektromotoren aus den genannten Ländern (ABl. C 305, S. 2) und leitete eine Untersuchung ein.

Am 30. September 1986 hob der Rat durch die Verordnung (EWG) Nr. 3018/86 seine Verordnung Nr. 2075/82 zur Annahme der von den Ausführern in Bulgarien, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien und der Tschechoslowakei eingegangenen Verpflichtungen auf (ABl. L 280, S. 66). Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 vom selben Tage hob die Kommission ihre Verordnung Nr. 724/82 sowie den Beschluß 84/189 über die Annahme der Verpflichtungen, die von den Ausführern Ungarns und der Sowjetunion angeboten worden waren, auf und führte einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von Elektromotoren mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion ein (ABl. L 280, S. 68). Da es sich um Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft handelte, wurde der Normalwert auf der Grundlage der auf dem schwedischen Markt praktizierten Preise festgestellt. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3019/86 entspricht der Betrag des Antidumpingzolls im Falle einer Verbindung von Einführern mit einem Ausführer für jeden Motortyp der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wird, und dem in Anhang B der Verordnung aufgeführten Preis.

Die Wirksamkeit des vorläufigen Zolls wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 254/87 des Rates vom 26. Januar 1987 (ABl. L 26, S. 1) um zwei Monate verlängert.

Auf Antrag der genannten Verbände von Herstellern aus der Gemeinschaft erstreckte die Kommission im November 1986 das Antidumpingverfahren auf die Einfuhren von Elektromotoren mit Ursprung in Jugoslawien (ABl. C 282, S. 2).

Am 23. März 1987 erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 864/87 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge (ABl. L 83, S. 1). Der Normalwert der betreffenden Einfuhren wurde auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der Inlandsverkaufspreise der jugoslawischen Hersteller ermittelt. Hinsichtlich der Ausfuhrpreise heißt es in Randnummer 9 der Verordnung, daß „die tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bei der Ausfuhr nach jedem einzelnen der wichtigsten Märkte der Gemeinschaft zugrunde gelegt" wurden und daß „auch bei verbundenen Einführern ... in dieser Weise vorgegangen [wurde], da ein Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Transferpreis beträchtliche Dumpingspannen erkennen ließ,

daß eine Wiederherstellung des Ausfuhrpreises die Höhe der schließlich erlassenen Maßnahmen nicht beeinflußt hätte". Gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entspricht der Betrag des Antidumpingzolls für jeden Motortyp der Differenz zwischen dem Nettostückpreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, und dem im Anhang der Verordnung aufgeführten Preis. Im Falle von verbundenen Einführern entspricht der Nettostückpreis frei Grenze der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Absatz 4 dem Zollwert, wie er gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (ABl. L 134, S. 1) zu bestimmen ist. Ist dies nicht möglich, so entspricht der Nettopreis frei Grenze dem nach Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung ermittelten Zollwert.

Mit Klageschrift, die am 4. Dezember 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die Neotype Techmashexport GmbH (im folgenden: die Klägerin), eine Gesellschaft deutschen Rechts, an der der sowjetische Exporteur von Elektromotoren, Energomachexport, beteiligt ist, gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag eine Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 3019/86 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Elektromotoren mit Ursprung in der Sowjetunion und in einigen anderen osteuropäischen Ländern erhoben (Rechtssache C-305/86).

Mit Beschluß vom 8. Mai 1987 hat der Gerichtshof den Gimelec in der Rechtssache C-305/86 als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Beklagten zugelassen.

Mit Klageschrift, die am 1. Juni 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die Klägerin gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag eine Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 864/87 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Elektromotoren mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge erhoben (Rechtssache C-160/87).

Mit Beschlüssen vom 30. September und vom 15. Oktober 1987 hat der Gerichtshof den Gimelec und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-160/87 als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Beklagten zugelassen.

Mit Beschluß vom 11. November 1987 hat der Gerichtshof die Rechtssachen C-305/86 und C-160/87 zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung und Entscheidung verbunden und die Entscheidung über die vom Gimelec in der Rechtssache C-305/86 erhobene Einrede der Unzulässigkeit dem Endurteil vorbehalten.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die Sache an die Fünfte Kammer zu verweisen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

1. *Rechtssache C-305/86*

Die *Klägerin* beantragt,

— Artikel 2 der Verordnung Nr. 3019/86 der Kommission vom 30. September 1986 für nichtig zu erklären, soweit er die Einfuhr von Elektromotoren mit

Ursprung in der Sowjetunion durch die Klägerin betrifft;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Streithelfer *Gimelec* beantragt,

— die Klage für unzulässig zu erklären;

— hilfsweise die Klage als unbegründet abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2. *Rechtssache C-160/87*

Die *Klägerin* beantragt,

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 864/87 des Rates vom 23. März 1987 aufzuheben, soweit er die Einfuhr von Elektromotoren mit Ursprung in der Sowjetunion durch die Klägerin betrifft;

— Artikel 2 der genannten Verordnung für nichtig zu erklären, soweit er Einfuhren mit Ursprung in der Sowjetunion und die Vereinnahmung von von der Klägerin als Sicherheit hinterlegten Beträgen betrifft;

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der *Rat*, unterstützt durch den *Gimelec* und die *Kommission*, beantragt,

— die Klage abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Beteiligten

Da das Vorbringen in den beiden Rechtssachen teilweise übereinstimmt, wird auf die Rechtssache C-305/86 nur Bezug genommen, soweit sich das Vorbringen von der Rechtssache C-160/87 unterscheidet.

1. *Zur Zulässigkeit*

a) *Rechtssache C-305/86*

Die *Kommission* äußert Zweifel am Rechtsschutzinteresse der Klägerin im Hinblick auf die Verordnung Nr. 3019/86 der Kommission (im folgenden: vorläufige Verordnung). Die Verordnung Nr. 864/87 des Rates (im folgenden: endgültige Verordnung) sei an die Stelle der vorläufigen Verordnung getreten, die somit keine unmittelbaren Rechtswirkungen mehr entfalte und der nach der Vereinnahmung der vorläufigen Zölle aufgrund der endgültigen Verordnung kein eigener Regelungsgehalt mehr zukomme. Die Frage, ob und inwieweit die Wirksamkeit der vorläufigen Verordnung Voraussetzung für die Vereinnahmung der vorläufigen Zölle sei, sei inzident im Verfahren in der Rechtssache C-160/87 betreffend die endgültige Verordnung zu prüfen (vergleiche Artikel 184 EWG-Vertrag).

Da die Kommission verpflichtet sei, der vom Gerichtshof in der Rechtssache C-160/87 vorgenommenen rechtlichen Beurteilung zu folgen, sei auch ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr zweifelhaft. Im Unterschied zu den von der Klägerin zitierten Entscheidungen der Kommission (Rechtssachen 74/81, Flender, Slg. 1982, 395, und 92/78, Simmenthal, Slg. 1979, 777), die jeweils abschließend gewesen seien, sei der vorläufigen Verordnung eine endgültige Verordnung gefolgt.

Die Klägerin habe im übrigen keine Nachteile vorgetragen, die ihr aus der vorläufigen Verordnung entstehen könnten und die über die Vereinnahmung der als Sicherheit hinterlegten Beträge als Zoll durch die endgültige Verordnung hinausgingen. Derartige Nachteile müßten gegebenenfalls in einem gesonderten Verfahren nach Artikel 215 EWG-Vertrag vorgebracht und erörtert werden.

Was das Verhältnis zwischen der Festsetzung eines vorläufigen Zolls und seiner endgültigen Vereinnahmung angehe, sei die entscheidende Frage, ob Fehler der Kommission, die — für sich allein genommen — zur Nichtigkeit einer Verordnung zur Festsetzung eines vorläufigen Zolls führen würden, durch die nachfolgenden Feststellungen des Rates in der Verordnung, mit der die vorläufigen Zölle endgültig vereinnahmt würden, heilbar seien.

In diesem Zusammenhang macht die Kommission geltend, daß sie zwar stets verpflichtet sei, die Dumpingelemente gemäß der Verordnung Nr. 2176/84 zu ermitteln; jedoch seien die Anforderungen an die Feststellung des Sachverhalts bei der Festsetzung des vorläufigen Zolls geringer, und die Würdigung des Sachverhalts könne zunächst ein anderes Ergebnis haben als nach der endgültigen Feststellung des Sachverhalts. Nur soweit die Rechtsgrundsätze der Verordnung Nr. 2176/84 auf der Grundlage der vorläufigen Ermittlungen nicht die Schlußfolgerungen zuließen, daß ein Dumping und eine Schädigung vorlägen, könnte die vorläufige Verordnung mit einem Mangel behaftet sein, der zu ihrer Nichtigkeit führe und die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls nicht zulasse.

Bezüglich der Verfahrensvorschriften ist die Kommission der Auffassung, eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs lasse die Vereinnahmung des vorläufigen Zolls im Regelfall dann unberührt, wenn eine Heilung — etwa in Form einer späteren Berücksichtigung der Argumente der betroffenen Partei — während des Verwaltungsverfahrens zwischen der Festsetzung des vorläufigen Zolls und dessen endgültiger Vereinnahmung erfolge (vergleiche Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 85/76, Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, 461, 510 bis 513). Da die Klägerin keine über den Rahmen einer inzidenten Prüfung der vorläufigen Verordnung in der Rechtssache C-160/87 hinausgehenden Rügen vorgebracht habe, bestehe für eine Fortsetzung des Verfahrens in der Rechtssache C-305/86 keine Notwendigkeit mehr, so daß diese Rechtssache für erledigt erklärt werden könne.

Der Streithelfer *Gimelec* erhebt in seiner Stellungnahme eine Einrede der Unzulässigkeit, die er darauf stützt, daß die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls alle Eigenschaften einer Zwischenmaßnahme aufweise und somit nicht gemäß Artikel 173 EWG-Vertrag anfechtbar sei. Im übrigen hätte die etwaige Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 3019/86 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls keinerlei Einfluß auf die Wirksamkeit der Verordnung Nr. 864/87 des Rates zur Festsetzung des endgültigen

Zolls und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge.

Die *Klägerin* hält die Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls, für den sie eine entsprechende Sicherheitsleistung habe erbringen müssen, für eine Maßnahme, die verbindliche, die Interessen der Klägerin beeinträchtigende Rechtswirkungen erzeuge und gegen die deshalb die Nichtigkeitsklage gegeben sei. Die vorläufige Verordnung sei durch den Erlaß der endgültigen Verordnung nicht gegenstandslos geworden, denn die Vereinnahmung setze voraus, daß die vereinnahmten Beträge als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hätten hinterlegt werden müssen. Wenn die vorläufige Verordnung nichtig wäre, würde die Vereinnahmung dieser Beträge eine unzulässige Rückwirkung entfalten, die gegen Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2176/84 verstieße.

Darüber hinaus habe die Klägerin ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der vorläufigen Verordnung, weil ihr ein nicht unerheblicher Schaden entstanden sei und weil Wiederholungsgefahr bestehe (vergleiche die Urteile in den zitierten Rechtssachen 74/81, Flender, und 92/78, Simmenthal). Da für Elektromotoren aus der Sowjetunion schon im Zusammenhang mit früheren Verfahren Antidumpingzölle festgesetzt worden seien, könne nur durch die Nichtigerklärung der vorläufigen Verordnung die Gefahr ausgeräumt werden, daß die Kommission die Fehler, die ihr im vorliegenden Fall vorgeworfen würden, wieder begehe.

Wenn die Ansicht der Kommission richtig wäre, würde Artikel 173 EWG-Vertrag im Hinblick auf vorläufige Antidumpingzölle unterlaufen. Wenn zudem eine Aussetzung des Vollzugs durch einstweilige Anordnungen nicht erreichbar sei, da die Kosten für die Sicherheitsleistung keinen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden darstellten, und wenn die Klagen selbst in kürzester Zeit gegenstandslos würden, wäre das Handeln der Kommission in diesem Bereich jeglicher Kontrolle durch den Gerichtshof entzogen.

b) *Rechtssache C-160/87*

Der Streithelfer *Gimelec* bezweifelt die Zulässigkeit der von der Klägerin erhobenen Rügen betreffend die Feststellungen bezüglich des Vorliegens von Dumpingpraktiken. Diese Feststellungen beträfen die Klägerin nicht unmittelbar, da das Dumping auf der Grundlage der Ausfuhrpreise der betroffenen Ausführer und nicht auf der Grundlage der von den Einführern praktizierten Wiederverkaufspreise festgestellt worden sei (vergleiche das Urteil des Gerichtshofes vom 21. Februar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 239/82 und 275/82, Allied Corporation, Slg. 1984, 1005).

2. *Zur Begründetheit*

a) *Rechtssache C-305/86*

i) Unterrichtung der Klägerin

Die *Klägerin* wirft der Kommission vor, sie erst neun Monate nach Wiedereröffnung des Antidumpingverfahrens, d. h. 34 Tage vor Erlaß der vorläufigen Verordnung, unterrichtet zu haben und die vorläufige Verordnung zu einem Zeitpunkt erlassen zu haben, zu dem die fristgerechte Stellungnahme der Klägerin noch gar nicht hätte berücksichtigt sein können. Ein derartiges Vorgehen verstoße gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84,

nach dem die Kommission verpflichtet sei, die ihres Wissens betroffenen Einführer zu unterrichten. Die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt entbinde sie nicht von dieser Verpflichtung. Der Kommission sei bekannt gewesen, daß die Klägerin einer der betroffenen Einführer gewesen sei, da diese bereits an den früheren Verfahren beteiligt gewesen sei und unter anderem in der Verordnung Nr. 2075/82 des Rates (a. a. O.) namentlich genannt worden sei.

Die Kommission habe ferner den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. Erst nach der Unterrichtung über die Einleitung bzw. Wiedereröffnung eines Verfahrens könne eine betroffene Partei die ihr verfahrensgemäß eingeräumten Rechte wahrnehmen und sinnvoll ausüben. Die Klägerin bestreitet in diesem Zusammenhang, daß sie vom sowjetischen Ausführer Energomachexport von der Wiedereröffnung des Verfahrens unterrichtet worden sei.

Sie macht schließlich einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung geltend, da die Kommission ihr den Antrag auf Überprüfung, aufgrund dessen das Antidumpingverfahren wiedereröffnet worden sei, nicht wie allen anderen betroffenen Einführern, und zwar unaufgefordert, übermittelt habe. Wenn die Klägerin rechtzeitig über eine Abschrift dieses Antrags verfügt hätte, wäre ihr eine wesentlich präzisere und substantiellere Stellungnahme möglich gewesen, als sie sie aufgrund der ihr übersandten Bekanntmachung der Wiedereröffnung habe abgeben können.

Die *Kommission* entgegnet, sie habe die Wiedereröffnung des Antidumpingverfahrens durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgemacht. Alle betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer hätten somit Kenntnis hiervon wie auch von der möglichen Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls gehabt. Sie hätten damit die Möglichkeit gehabt, die Kommission mit allen sachdienlichen Informationen zu befassen.

Die Klägerin fällt nach Auffassung der Kommission nicht unter die „ihres Wissens betroffenen ... Einführer" im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84, da sie im Überprüfungsantrag nicht benannt worden sei. Die Kommission habe sich zu Recht auf die Angaben in diesem Antrag stützen können, da ihr abweichende Tatsachen nicht positiv bekannt gewesen seien. Selbst wenn zuträfe, daß die Klägerin bereits an anderen Antidumpingverfahren beteiligt gewesen sei, hätte eine bloße Vermutung der Kommission dahin gehend, daß die Klägerin weiterhin ein mit dem sowjetischen Exporteur verbundener Importeur sei, nicht ausgereicht. Die Kommission sei nicht verpflichtet, die in einem Antrag enthaltenen Angaben zu überprüfen, um das Vorhandensein etwaiger anderer betroffener Parteien festzustellen. Im übrigen sei sie weder verpflichtet noch in der Lage, eine Liste der eventuell betroffenen Unternehmen zu führen.

In Wirklichkeit sei die Klägerin als mit dem sowjetischen Exporteur Energomachexport auf das engste verbundener Importeur über die Wiederaufnahme des Verfahrens unterrichtet gewesen. Aus den eigenen Ausführungen der Klägerin ergebe sich mit Eindeutigkeit, daß sie nur der verlängerte Arm des letzteren gewesen sei. Es sei daher ein Widerspruch in sich, wenn sie behaupte, es habe kein Informationsverbund zwischen ihr und dem sowjetischen Exporteur bestanden. Die Firma Energomachexport hätte der Kommission im übrigen eine Liste aller betroffenen verbundenen Importeure übermitteln müssen, und zwar nicht nur in Beant-

wortung einer dahin gehenden Bitte der Kommission, die am 29. Juli 1986 an die Exporteure gerichtet worden sei, sondern bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei jedenfalls gewahrt worden, da die Klägerin im weiteren Verfahren gehört worden sei und ihre Argumente erwogen worden seien.

Zur angeblichen Diskriminierung der Klägerin trägt die Kommission vor, eine Abschrift des Überprüfungsantrags sei den darin aufgeführten Exporteuren und Importeuren zugegangen. Dies sei aus Gründen der administrativen Vereinfachung ohne jede rechtliche Verpflichtung erfolgt. Erfahrungsgemäß erbäten die im Antrag benannten Unternehmer nämlich regelmäßig eine Abschrift dieses Antrags und beteiligten sich am weiteren Verfahren. Hinsichtlich anderer, später am Verfahren beteiligter Parteien sei die Übermittlung nicht in allen Fällen geschehen. Wenn die anderen interessierten Parteien sich aufgrund der erwähnten Veröffentlichung im Amtsblatt gemeldet hätten, hätten sie regelmäßig aus eigener Initiative eine Abschrift des Antrags erbeten. Die Klägerin habe dies nicht für notwendig erachtet.

ii) Wahl Schwedens als Vergleichsland

Nach Auffassung der *Klägerin* hat die Kommission bei der Berechnung des Normalwerts und dort insbesondere bei der Auswahl des Drittlandes mit Marktwirtschaft gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2176/84 offensichtliche Fehler bei der Würdigung des Sachverhalts begangen und es unterlassen, wesentliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Auch wenn vorläufige Zölle ein geringeres Maß an Aufklärung voraussetzten als endgültige Maßnahmen, sei der rechtliche Maßstab in beiden Fällen derselbe.

Nachdem die Kommission in den vorhergehenden Antidumpingverfahren Österreich und Brasilien als Vergleichsländer herangezogen habe, habe sie sich in der vorläufigen Verordnung wiederum auf einen anderen Markt, nämlich den schwedischen, gestützt, ohne hierfür eine ausreichende Begründung im Sinne von Artikel 190 EWG-Vertrag zu geben. Sie habe nicht erwogen, den brasilianischen Markt heranzuziehen, der die von der Kommission aufgeführten Nachteile des schwedischen Marktes, insbesondere im Hinblick auf die Größe des Marktes und die Zahl der Hersteller, nicht aufweise. Sie habe auch weder das überdurchschnittlich hohe schwedische Lohnkostenniveau noch den Umstand berücksichtigt, daß die Gestehungspreise wegen der Produktion geringer Stückzahlen höher seien, was wiederum zu einem ungewöhnlich hohen Preis führe. Die Vergleichbarkeit des Produktionsumfangs sei im übrigen eines der maßgeblichen Kriterien, durch die das Merkmal „auf angemessene und nicht unvertretbare Weise" des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2176/84 präzisiert werde. Die Kommission habe ferner die Frage der Vergleichbarkeit der technischen Normen weder geprüft noch in der angefochtenen Verordnung angesprochen.

Die *Kommission* hält die Wahl Schwedens als Vergleichsland für angemessen und nicht unvertretbar und verweist auf die in Randnummer 12 der vorläufigen Verordnung gegebene Begründung. Eine Abschrift der Beschwerdeschrift, in der Österreich und Schweden als Vergleichsländer vorgeschlagen worden seien, sei allen bekannten Parteien, einschließlich des sowjetischen Exporteurs Energomachexport, zugestellt worden. Die Wahl des schwedischen Marktes sei von

keinem der betroffenen Exporteure innerhalb der Fristen der vorläufigen Sachaufklärung angefochten worden. Da Brasilien nicht als Vergleichsmarkt vorgeschlagen worden sei, habe es sich erübrigt, in den Begründungserwägungen der angefochtenen Verordnung auf diese Frage einzugehen. Im übrigen erfolge die Wahl eines Vergleichslandes im Rahmen der Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls aufgrund einer ersten Sachaufklärung und werde stets vor der Verhängung eines endgültigen Zolls vor dem Hintergrund der von den betroffenen Parteien gegebenenfalls erhobenen Einwände erneut geprüft (vergleiche Randnrn. 6 und 7 der endgültigen Verordnung). Die Klägerin habe jedoch innerhalb der gesetzten Fristen keine Einwände erhoben und vor allem nicht die Wahl des brasilianischen Marktes oder eines anderen Marktes vorgeschlagen. Man könnte der Kommission nicht vorwerfen, Tatsachen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Verordnung nicht bekannt gewesen seien, nicht berücksichtigt zu haben.

Die Behauptungen der Klägerin betreffend die Lohnkosten sowie die Höhe der Gestehungspreise seien zu unsubstantiiert, um in Betracht gezogen werden zu können. Sie seien im übrigen im vorliegenden Fall ohne Bedeutung, da der Normalwert nicht anhand der Kosten, sondern anhand der Preise auf dem schwedischen Markt bestimmt worden sei, die durch die Importe und die sonstigen Wettbewerbsbedingungen beeinflußt seien. Auf die Feststellungen der Kommission bezüglich der Berechnung des Normalwerts komme es nicht mehr an, da sie durch die Feststellungen in der endgültigen Verordnung ergänzt bzw. ersetzt worden seien.

iii) Unterschiede hinsichtlich der materiellen Eigenschaften

Die *Klägerin* vertritt die Auffassung, die Kommission habe es im Rahmen der Berechnung des Normalwerts und des Vergleichs von Normalwert und Ausfuhrpreis unterlassen, wesentliche Unterschiede hinsichtlich der materiellen Eigenschaften der betreffenden Waren zu berücksichtigen. Bereits in ihrem Schreiben vom 26. September 1986 an die Kommission habe sie ausgeführt, daß die sowjetischen Elektromotoren nicht mit den westeuropäischen, insbesondere den schwedischen, Elektromotoren vergleichbar seien und somit keine gleichartigen Waren darstellten. Die Kommission habe weder die Qualitätsunterschiede (fehlende Übereinstimmung mit den DIN-Normen) berücksichtigt noch die Notwendigkeit einer eingehenden Bearbeitung, damit aus dem sowjetischen Elektromotor ein normaler standardisierter Elektromotor werde (Funktions- und Qualitätsprüfung, Austausch von Kugellagern, Auswuchten, Schneiden der Gewinde am Wellenende, Verbesserung der Isolierung und der Schutzart). Diese Umstände seien der Kommission auch schon aus den vorhergehenden Antidumpingverfahren betreffend sowjetische Elektromotoren bekannt gewesen.

Nach Ansicht der *Kommission* muß zwischen dem Begriff der Gleichartigkeit von Waren im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung Nr. 2176/84 und demjenigen der Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften (Artikel 2 Absätze 9 und 10 dieser Verordnung) unterschieden werden. Was zum einen standardisierte Elektromotoren angehe, seien alle international standardisierten Motoren, unabhängig von ihrem Ursprung, grundsätzlich auswechselbar und damit gleichartig. Wenn zum anderen einige Motoren unterschiedliche materielle Eigenschaften aufwiesen, sei es Sache der betroffenen Parteien, eine Berichtigung aufgrund der genannten Vorschriften zu beantragen und hierzu den Nachweis zu erbringen, daß der Antrag berechtigt sei. Der sowjetische Exporteur, der von Anfang an an der Untersuchung beteiligt gewesen sei, habe jedoch keinen dahin

gehenden Antrag gestellt, und die Kommission sei nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2176/84 nicht verpflichtet, solche Berichtigungen von Amts wegen vorzunehmen. Die im Schreiben der Klägerin vom 26. September 1986 angeführten Umstände reichten als Nachweis nicht aus und hätten jedenfalls in einem früheren Verfahrensstadium vorgetragen werden müssen, um überhaupt — im Rahmen der vorläufigen Verordnung — berücksichtigt werden zu können. In jedem Falle sei die Frage der Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften in den Randnummern 9 und 14 der endgültigen Verordnung eingehend behandelt worden, wobei der Rat unter anderem auf die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen eingegangen sei und diesem Vorbringen auch tatsächlich teilweise Rechnung getragen habe.

iv) Schädigung

Ergänzend zu ihrem Vorbringen in der Rechtssache C-160/87 macht die *Klägerin* geltend, die Kommission habe in ihren Feststellungen zu den Preisunterbietungsspannen einen wesentlichen Gesichtspunkt unberücksichtigt gelassen. Beim Vergleich des Wiederverkaufspreises der eingeführten Motoren mit dem Gestehungspreis der Gemeinschaftshersteller habe die Kommission Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84 nicht beachtet und somit eine Unterbietung der wirklich vergleichbaren Preise innerhalb der Gemeinschaft nicht nachgewiesen.

Die *Kommission* hält dem entgegen, in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller durch die Einfuhren nach unten gedrückt worden seien, seien die Verkaufspreise selbst bereits von Elementen der Schädigung beeinflußt. In solchen Fällen sei es sachgerecht, dem Preisvergleich zur Ermittlung von Preisunterbietungen Zielpreise oder Gestehungspreise zugrunde zu legen.

v) Variabler Antidumpingzollsatz

Über ihr Vorbringen in der Rechtssache C-160/87 hinaus macht die *Klägerin* geltend, Artikel 2 Absatz 3 der vorläufigen Verordnung sei unbestimmt und verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Aus den Zollrichtlinien des Rates ergebe sich, daß maßgeblicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Höhe der Zollschuld der Zeitpunkt des Zollantrags sei. In diesem Zeitpunkt stehe aber noch nicht fest, zu welchem Preis die eingeführte Ware wieder an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft werde. Die Klägerin wirft darüber hinaus weitere Fragen auf (langfristige Lagerung, Veränderung der eingeführten Ware, Austausch im Rahmen der Gewährleistung, Eigenverbrauch, Reexport), die in der angefochtenen Verordnung nicht geregelt würden und im Hinblick auf die der vorläufige Zoll nicht angemessen festgesetzt werden könne.

Die angefochtene Verordnung verstoße ferner gegen das Bestimmtheitsgebot, weil sie die Höhe des Antidumpingzollsatzes von einem Umstand abhängig mache, der im Regelfall im maßgeblichen Zeitpunkt noch gar nicht bestimmbar sei.

Die *Kommission* trägt vor, sie sei nach Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84 befugt, den Antidumpingzollsatz in bezug zum Wiederverkaufspreis der eingeführten Waren zu setzen. Ferner könne die Zollschuld zu einem Zeitpunkt entstehen, in dem sie der Höhe nach noch nicht festgelegt sei; die Festlegung der Höhe nach brauche erst dann zu erfolgen, wenn der Zoll vom Betroffenen erhoben werde. Die Festsetzung der Höhe nach anhand des Wiederverkaufspreises erfolge rückwirkend zum „maßgeblichen Zeitpunkt". Diese Konstruktion verstoße nicht gegen den Grund-

satz der Rechtssicherheit, da die Grundsätze, nach denen die Zollschuld berechnet werde, von vornherein festlägen. Im übrigen ließen sich die von der Klägerin angeführten Sonderfälle durch die in Artikel 2 Absatz 5 der angefochtenen Verordnung vorgesehene Anwendung der allgemeinen Zollbestimmungen erfassen (vergleiche auch das diesbezügliche Vorbringen in der Rechtssache C-160/87).

b) *Rechtssache C-160/87*

i) Berechnung des Normalwerts

Die *Klägerin* wirft dem Rat vor, bei der Berechnung des Normalwerts, und dort insbesondere bei der Auswahl des Vergleichslandes, offensichtliche Fehler bei der Würdigung des Sachverhalts begangen und es unterlassen zu haben, wesentliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Während in den vorausgegangenen Antidumpingverordnungen Österreich, Brasilien und Schweden als Vergleichsländer herangezogen worden seien, habe der Rat nun ein viertes Land, nämlich Jugoslawien, als Vergleichsgrundlage herangezogen. Er habe mit keinem Wort begründet, warum der brasilianische Markt, der sich als relativ geeignet erwiesen habe, nicht mehr — entsprechend dem Antrag der Klägerin in ihrem Schreiben vom 26. September 1986 und ihrem Vortrag in der Rechtssache C-305/86 — herangezogen worden sei. Der Rat habe somit seiner Begründungspflicht nach Artikel 190 EWG-Vertrag nicht genügt.

Die endgültige Verordnung enthalte ferner keine Aussagen über die Größe und Geeignetheit des gewählten Vergleichsmarktes. Der jugoslawische Markt sei relativ klein, jedenfalls — gemessen am Umsatz — kleiner als der österreichische, der brasilianische oder der schwedische Markt. Im Gegensatz zu diesen Märkten gebe es auch so gut wie keine Einfuhren, die auf dem jugoslawischen Markt Wettbewerb erzeugen könnten. Überdies sei Jugoslawien kein Marktwirtschaftsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2176/84, da es dort eine staatliche Preiskontrolle gebe, durch die die Preise künstlich hochgehalten würden. Entsprechend seien die Preise für Elektromotoren auf dem jugoslawischen Markt nicht durch Angebot und Nachfrage bestimmt und bildeten daher keine angemessene Grundlage zur Bestimmung des Normalwerts.

Der Rat habe auch nicht der jugoslawischen Inflationsrate Rechnung getragen, die 1985 bei 80 % und damit über der brasilianischen Inflationsrate gelegen habe.

Schließlich habe der Rat nicht berücksichtigt, daß der amtliche Umrechnungskurs des jugoslawischen Dinars nicht dem realen Wert dieser Währung entspreche. Die Banken zahlten nur 0,15 bis 0,17 DM für 100 Dinar, während der offizielle Ankaufskurs bei 0,27 DM liege. Im Unterschied zur Rechtssache Nachi (Urteil des Gerichtshofes vom 7. Mai 1987 in der Rechtssache 255/84), in der der Normalwert in der Währung des Herstellers ermittelt worden sei, sei der Normalwert der sowjetischen Ausfuhren im vorliegenden Fall anhand der Preise in einem Drittland auf der Grundlage eines unrealistischen Umrechnungskurses errechnet worden.

Der *Rat*, unterstützt durch die *Kommission*, und der *Gimelec* vertreten die Auffassung, die Organe seien nicht gehalten, stets dasselbe Vergleichsland bei vergleichbaren Antidumpingverfahren heranzuziehen. Der jugoslawische Markt sei größer als der für die

vorläufigen Feststellungen herangezogene schwedische Markt. Im übrigen sei der brasilianische Markt von keiner Seite rechtzeitig als Vergleichsmarkt im Verwaltungsverfahren vor der Kommission vorgeschlagen worden. Die vagen Andeutungen der Klägerin in ihrem Schreiben vom 26. September 1986 reichten nicht aus, um als ernsthafter Vorschlag gewertet zu werden. Der Vorschlag, den die Klägerin in der Rechtssache C-305/86 gemacht habe, sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die endgültigen Feststellungen bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hätten.

Zudem sei der Rat nicht verpflichtet, zu sämtlichen in Betracht kommenden Märkten Ausführungen zu machen oder eine Ablehnung eines bestimmten Marktes zu begründen. Es genüge, wenn die Auswahl des schließlich gewählten Vergleichslandes begründet werde (vergleiche Randnr. 8 der endgültigen Verordnung). Ebenso habe der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob auch andere Länder eine zulässige Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts darstellen könnten, sondern ausschließlich, ob die Wahl Jugoslawiens unvertretbar und nicht angemessen gewesen sei.

Zum Charakter des jugoslawischen Wirtschaftssystems trägt der Rat vor, Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung Nr. 2176/84 verlange nicht die Wahl eines Systems mit freier Marktwirtschaft; ein gewisses Maß an Koordination sei nämlich auch den sozialen Marktwirtschaften westlicher Länder zu eigen. Im übrigen habe die Klägerin offengelassen, ob überhaupt bezüglich der betroffenen Waren eine Marktlenkung stattgefunden habe.

Was die Inflation in Jugoslawien angehe, habe die Klägerin nur auf einen theoretischen Preisanstieg innerhalb des Untersuchungszeitraums hingewiesen, ohne jedoch zu behaupten, daß die betroffenen Waren entsprechenden Preiserhöhungen unterlegen hätten. Soweit die Inflation sich auf die Zahlungsbedingungen (Zahlungsfristen) ausgewirkt habe, seien die sich daraus ergebenden Unterschiede im Rahmen der beantragten und gerechtfertigten Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung Nr. 2176/84 berücksichtigt worden.

Schließlich sei die Heranziehung der amtlichen Wechselkurse für die Berechnung des Normalwerts durch das Urteil des Gerichtshofes vom 7. Mai 1987 (a. a. O.) bestätigt worden. Ebenso wie in dieser Rechtssache habe der amtliche Umrechnungskurs der Ermittlung des Gegenwerts für die Berechnung des Normalwerts gedient, während die Ausfuhrpreise — wie in der Rechtssache Nachi — auf der Grundlage der Währungen der verschiedenen Mitgliedstaaten ermittelt worden seien. Die Klägerin habe nicht vorgetragen, auf welcher Grundlage die Umrechnung hätte vorgenommen werden sollen. Im übrigen seien auch die offiziellen Wechselkurse des Rubels insoweit unvollkommen, als sie dem wahren Wert der sowjetischen Währung nicht vollständig entsprächen.

Der *Gimelec* fügt hinzu, es entspreche der ständigen und rechtmäßigen Praxis der Gemeinschaftsorgane, den Normalwert für Staatshandelsländer auf der Grundlage des Marktpreises eines Landes mit Marktwirtschaft zu bestimmen, wenn dieses von derselben Untersuchung betroffen sei. Diese Praxis erkläre sich aus dem Streben nach Verwaltungsökonomie.

Die Klägerin habe kein Interesse daran, die Wahl Jugoslawiens als Vergleichsland in Frage zu stellen, da diese Wahl letztendlich zu einer erheblich niedrigeren Dumpingspanne (von 131 %) führe, als sie sich bei der Wahl des schwedischen Marktes ergäbe (nämlich 193 %). Die Klägerin habe auch

nicht nachgewiesen, daß die Wahl eines anderen Landes zu einer Dumpingspanne geführt hätte, die unter dem endgültigen Antidumpingzollsatz gelegen hätte.

ii) Schädigung

Die *Klägerin* trägt vor, dem Rat seien auch bei der Feststellung der Schädigung offensichtliche Fehler unterlaufen. Die Einfuhren hätten 1985 unter denjenigen von 1977 und 1978, insbesondere aber unter denjenigen von 1979 und 1981, gelegen; in den letztgenannten Jahren hätten die Einfuhren bei über 1 Million Stück gelegen. 1985 dagegen hätten sie sich auf unter 75 % dieses Wertes verringert. Indem der Rat nur die Einfuhrzahlen der Jahre 1982 bis 1985 verglichen habe, habe er die erhebliche Reduzierung der Einfuhren gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum vernachlässigt.

Ferner sei der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Staaten von 23,3 % im Jahre 1982 auf 20,3 % im Jahre 1985, also um 13 %, zurückgegangen. Gegenüber 1978 sei der Marktanteil sogar um 27,5 % zurückgegangen. Indem der Rat von einem konstant hohen Marktanteil ausgehe, werde er diesem Rückgang nicht gerecht. Er habe im übrigen Fehler bei der Würdigung des Sachverhalts begangen, die sich daraus ergäben, daß er in Randnummer 18 der angefochtenen Verordnung die Marktanteile für 1982 und 1985 mit 23,2 % und 20,3 % angebe, in Randnummer 31 dagegen mit 23,0 % und 19,6 %.

Der Rat hätte schließlich die Marktanteile auf der Basis des Absatzes in der Gemeinschaft und nicht der Einfuhrzahlen errechnen müssen, da auch bei den Herstellern in der Gemeinschaft die Absatzzahlen und nicht die Produktionsmengen zugrunde gelegt worden seien. Die von der Klägerin eingeführten Motoren verblieben regelmäßig länger in ihrem offenen Zollager; die Lagerungsdauer erkläre sich aus der Typenvielfalt der Motoren. Die Absatzzahlen hätten sich 1982 auf nur 7 439 Stück und 1984 auf nur 7 955 Stück belaufen.

Der *Rat* stellt fest, Gegenstand der Untersuchung sei eine Überprüfung der Situation seit Einführung des endgültigen Zolls im Jahre 1982 und der nachfolgenden Annahme von Preisverpflichtungen gewesen; die Zahlen für den vorhergehenden Zeitraum hätten bereits Eingang in diese Maßnahmen gefunden. Was die von der Klägerin angeführten unterschiedlichen Zahlenangaben für die Marktanteile angehe, ergebe sich aus dem Wortlaut der Randnummern 18 und 31, daß erstere das Ergebnis der vorläufigen Ermittlung wiedergäben, letztere hingegen das Ergebnis der endgültigen Feststellungen.

Der im Zusammenhang mit der Berechnung der Marktanteile von der Klägerin gegebene Hinweis auf angebliche Unterschiede zwischen Einfuhr- und Absatzzahlen könne nicht überzeugen, da die angeführten Beispiele aus dem Zusammenhang gerissen seien. Zudem handele es sich hierbei nur um ein Problem einer gewissen zeitlichen Verschiebung, da die Klägerin längerfristig nicht mehr Motoren eines Typs einführen werde, als sie absetzen werde. Da die Feststellungen betreffend die Schädigung sich über einen längeren Zeitraum erstreckten, würden solche etwaigen Verschiebungen zwischen Einfuhr und Absatz großenteils ausgeglichen.

In Anbetracht der Gesamtheit der Faktoren, die bei der Feststellung der Schädigung eine Rolle spielten, bleibe es dabei, daß trotz

eines Anstiegs der Gemeinschaftsproduktion und einer Verringerung des Marktanteils der Einfuhren aus den betroffenen Ländern von letzteren ein Druck auf die Preise der Gemeinschaftshersteller ausgegangen sei.

Nach Auffassung des *Gimelec* müssen die Schadensfaktoren im Lichte des Gegenstands des vorliegenden Verfahrens untersucht werden, bei dem es nicht darum gehe, erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einführung eines Antidumpingzolls erfüllt seien, sondern festzustellen, ob die ursprünglichen Antidumpingmaßnahmen hinreichend wirksam gewesen seien. Die erneute Prüfung habe tatsächlich ergeben, daß die 1984 angenommenen Preisverpflichtungen nicht zu einer Beendigung der praktizierten erheblichen Unterbietung der Gestehungspreise der Gemeinschaftshersteller durch die streitigen Einfuhren geführt hätten. Aufgrund dieser Praktiken hätten die Gemeinschaftshersteller erhebliche Verluste beim Verkauf ihrer Elektromotoren hinnehmen müssen. Ungeachtet der ursprünglichen Antidumpingmaßnahmen seien die streitigen Einfuhren zwischen 1982 und 1985, in absoluten Zahlen gemessen, angestiegen und hätten weiterhin einen Marktanteil von 20 % innerhalb der Gemeinschaft, mit Spitzen von 45 % in bestimmten Mitgliedstaaten.

iii) Variabler Antidumpingzollsatz

Die *Klägerin* trägt vor, die Festsetzung des Antidumpingzolls aufgrund der Differenz zwischen dem Zollwert im Sinne des Artikels 6 der Verordnung Nr. 1224/80 und dem im Anhang der angefochtenen Verordnung aufgeführten Preis stelle keine ausreichend bestimmte Festsetzung dar und verstoße somit gegen das Gemeinschaftsrecht. Weder Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b noch Artikel 13 Absätze 7 oder 8 der Verordnung Nr. 2176/84 seien eine hinreichende Grundlage für die Festsetzung eines Antidumpingzolls aufgrund des Wiederverkaufspreises.

Unter Bezugnahme auf die deutsche und die niederländische Fassung der endgültigen Verordnung macht die Klägerin geltend, die Verwendung unterschiedlicher grammatikalischer Modi in den beiden Sätzen des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe a Unterabsatz 2 zeige, daß der Rat davon ausgegangen sei, daß der genannte Artikel 6 schon dem Grunde nach anwendbar sei, so daß eine Verweisung auf die Rechtsfolgen überflüssig sei. Dies dürfte jedoch regelmäßig nicht der Fall sein, da die Berechnungsmethoden der Artikel 3, 4 und 5, gegebenenfalls auch 7, der Verordnung Nr. 1224/80, wie sich aus deren Artikel 2 Absätze 1 und 2 ergebe, in dieser Reihenfolge vorgingen. In diesen Fällen gebe es dann aber keinen Preis, anhand dessen der Zoll errechnet werden könnte, denn die anderen genannten Artikel der Zollwertverordnung würden von der angefochtenen Verordnung nicht in bezug genommen.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1224/80, der für den Fall gelte, daß der Zollwert nicht nach Artikel 6 dieser Verordnung bestimmt werden könne, möge im Rahmen der normalen Zollwertberechnung noch zulässig sein, da es sich nur um eine Auffangvorschrift handele, die im Anschluß an fünf andere Berechnungsmethoden eingreife; sie sei jedoch nicht hinreichend bestimmt, um die Berechnung eines Antidumpingzolls bei einer — wie hier — sehr großen Zahl von Fällen zu ermöglichen. Das Bestimmtheitsgebot erfordere es, eine präzisere Regelung zu treffen als die Verweisung auf „zweckmäßige Methoden", die den Zollbehörden überhaupt keine Maßstäbe an die Hand gebe, nach denen der Differenzpreis ermittelt werden könnte.

Über die in Randnummer 38 der angefochtenen Verordnung wiedergegebene Intention des Rates, bei der Berechnung des Antidumpingzolls den Preis, zu dem der Einführer die Ware an den ersten unabhängigen Käufer verkaufe, als Bezugsgröße zu-

grunde zu legen, hinaus erlaube Artikel 6 der Verordnung Nr. 1224/80 es auch, den Preis zugrunde zu legen, zu dem andere Personen gleiche oder gleichartige Waren an Personen verkauften, die mit ihnen nicht verbunden seien. Es sei daher falsch, davon auszugehen, daß die Klägerin durch die Gestaltung ihrer Wiederverkaufspreise auf die Höhe des Zolls Einfluß nehmen könne. Ein solches Vorgehen sei durch die vom Rat gegebene Begründung nicht gedeckt, und es sei zudem unzulässig, einen Gleitzoll an das Preisgebaren dritter Unternehmen zu knüpfen.

Nach Auffassung des *Rates*, unterstützt durch die *Kommission*, stellt die Verordnung Nr. 2176/84, insbesondere ihr Artikel 13 Absatz 8, eine hinreichende Ermächtigung zur Festsetzung des Antidumpingzolls auf der Grundlage der Wiederverkaufspreise dar. Überdies ergebe sich aus Randnummer 15 dieser Verordnung sowie aus ihrem Artikel 13 Absatz 7, daß der Rat bestimmte Vorschriften erlassen dürfe, die von der allgemeinen Zollregelung und den gemeinsamen Durchführungsvorschriften abwichen.

Im vorliegenden Fall sei die Verhängung von Antidumpingzöllen auf der Basis der Differenz zwischen den „Zielpreisen" und den tatsächlichen Wiederverkaufspreisen im Fall von verbundenen Importeuren als das geeignete Mittel zur Beseitigung der Schädigung erschienen. Zur Vereinfachung der Berechnung des Zolls habe sich der Rat an die Regeln für die Berechnung des Zollwerts, insbesondere an Artikel 6 der Verordnung Nr. 1224/80, angelehnt, obgleich diese Bezugnahme entbehrlich gewesen wäre. Die ausdrückliche Bezugnahme habe jedoch die Methode zur Ermittlung des Wiederverkaufspreises unmißverständlich und eindeutig festgelegt.

Die von der Klägerin angeführte Wahl des grammatikalischen Modus zeige an, daß auf Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1224/80 als bloße Auffangvorschrift Bezug genommen werde, die nur in den Fällen zur Anwendung gelange, in denen sich der Zoll nicht nach Artikel 6 dieser Verordnung bestimmen lassen sollte. Die von der Klägerin bemühten Unterscheidungen in der deutschen Fassung der angefochtenen Verordnung würden von den veröffentlichten Texten in den anderen Amtssprachen nicht gestützt. Überdies präzisiere die Klägerin nicht, warum sie der Auffassung sei, daß sich in einer großen Zahl von Fällen der Wiederverkaufspreis nicht nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 1224/80 werde ermitteln lassen. Es könne ernsthaft bezweifelt werden, daß innerhalb von 90 Tagen nach der Einfuhr weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der Gemeinschaft verkauft würden.

Der zu entrichtende Antidumpingzoll sei im übrigen für die Klägerin eindeutig bestimmbar. Wenn der Wiederverkaufspreis der Klägerin auf der Höhe der im Anhang der angefochtenen Verordnung angegebenen Mindestpreise oder darüber liege, brauche sie keinen Zoll zu zahlen.

Der *Gimelec* trägt vor, aus Randnummer 38 der vorläufigen Verordnung ergebe sich, daß das 1982 und 1984 eingeführte Schutzsystem sehr leicht von den an Exportgesellschaften gebundenen Importeuren habe umgangen werden können. Diese hätten trotz Beachtung der in den Verpflichtungserklärungen festgesetzten Mindestpreise die Antidumpingzölle umgehen können, indem sie mit Verlust verkauft hätten. Es sei daher erforderlich gewesen, das in der angefochtenen Verordnung vorgesehene System einzuführen. Die Klägerin habe im übrigen kein berechtigtes Interesse, die in der angegriffenen Verordnung verwendete Methode der Berechnung der Antidumpingzölle in Frage zu stellen, da die einzige sinnvolle Alternative, nämlich die Erhebung eines speziellen

Zolls, für sie insoweit ungünstiger gewesen wäre, als ihr dies im Unterschied zu einem Gleitzoll nicht erlaubt hätte, die Zahlung eines solchen Zolls durch Erhöhung der Wiederverkaufspreise zu vermeiden.

Im übrigen ergebe sich sowohl aus Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84 als auch aus der Praxis der Organe im Zusammenhang mit der Erstattung von Antidumpingzöllen, daß die Organe bei der Erhebung der Antidumpingzölle die Höhe der Preise beim Wiederverkauf an den ersten unabhängigen Käufer berücksichtigen dürften. Die in der angefochtenen Verordnung festgelegte Methode bringe keine besondere Unsicherheit bezüglich der Festsetzung des Zolls mit sich, da die Klägerin der Erhebung des Zolls ganz legal dadurch entgehen könne, daß sie ihre Wiederverkaufspreise entsprechend der in die angefochtene Verordnung aufgenommenen Tabelle der Mindestwiederverkaufspreise festlege.

iv) Endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

Nach Ansicht der *Klägerin* ist die in Artikel 2 der endgültigen Verordnung vorgesehene endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen rechtswidrig, da die vorläufige Verordnung nicht rechtswirksam gewesen sei. Wenn die Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Zolls nichtig sei, sei kein vorläufiger Zoll eingeführt worden, und es könne auch nicht die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls angeordnet werden. Eine nichtige Verordnung der Kommission könne auch nicht rückwirkend durch eine rechtmäßige Verordnung des Rates, durch die ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt werde, geheilt werden, da letztere nur für die Zukunft wirke. Der Umstand, daß das Dumping und die Schädigung sowohl durch die Kommission als auch durch den Rat festgestellt werden müßten, belege, daß die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Verordnung der Kommission eine Voraussetzung für die Vereinnahmung eines vorläufigen Zolls sei.

Der *Rat* hält dem entgegen, eine Analyse der Verordnung Nr. 2176/84 zeige, daß die Vereinnahmung des vorläufigen Zolls nur in seltenen Fällen vom Bestand der vorläufigen Verordnung abhängen werde. Die Entscheidung, den vorläufigen Zoll endgültig zu vereinnahmen, sei ein gesonderter Rechtsakt, dessen Rechtmäßigkeit eigenständig zu prüfen sei. Die Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Zolls beruhe auf einer ersten Sachaufklärung bezüglich des Dumpings, ohne daß die Kommission unbedingt eigene Ermittlungen hinsichtlich der Schädigung anstellen müsse, sofern die Beschwerde ausreichende Beweismittel enthalte. Die endgültige Vereinnahmung könne dagegen vom Rat nur beschlossen werden, wenn sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts ergebe, daß ein Dumping und eine Schädigung vorlägen. Die vorläufige Verordnung stelle somit eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz vor Schädigung während des Untersuchungsverfahrens dar, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Rat. Die endgültigen Feststellungen des Rates ersetzten die vorläufigen Feststellungen, auf denen die vorläufige Verordnung beruhe. Mängel bezüglich der vorläufigen Sachaufklärung würden mithin durch die endgültigen Feststellungen geheilt.

Eine mögliche Fehlerhaftigkeit der vorläufigen Verordnung könne daher nur von Bedeutung sein, wenn sie nicht durch die endgültige Verordnung des Rates geheilt sei, d. h. wenn der Entscheidung über die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls dieselben Fehler anhafteten wie der vorläufigen Verordnung der Kommission. In den endgültigen Feststellungen betreffend das Dumping und die Schädigung seien jedoch keine Fehler zu erkennen.

Etwaige Mängel des Anhörungsverfahrens würden die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls nicht beeinträchtigen. Die Klägerin habe ihren Standpunkt während

des weiteren Verwaltungsverfahrens nach Einführung des vorläufigen Zolls eingebracht, und ihre Argumente seien bei Erlaß der endgültigen Verordnung in Erwägung gezogen worden. Selbst wenn die Klägerin also vor Einführung des vorläufigen Zolls nicht rechtzeitig informiert gewesen sein sollte, würde dieser Umstand nicht mehr auf die endgültige Vereinnahmung dieses Zolls durchgreifen können, da die Argumente der Klägerin vor der Entscheidung über die Vereinnahmung gehört worden seien.

IV — Antworten auf die vom Gerichtshof in der Rechtssache C-160/87 gestellten Fragen

1. Der Gerichtshof hat die Kommission und den Rat gebeten zu erklären, in welcher Weise die jugoslawische Inflationsrate bei der Berechnung des Normalwerts berücksichtigt worden sei.

Die *Kommission* und der *Rat* beantworten die Frage dahin, daß insoweit keine ausdrückliche Berichtigung vorgenommen worden sei und auch nicht als notwendig erschienen sei. Die Berechnung des Normalwerts sei auf den gewogenen Durchschnitt der Binnenmarktpreise der drei jugoslawischen Ausführer während der Referenzperiode, d. h. dem Kalenderjahr 1985, gestützt worden. In diesem Zusammenhang weisen die Organe darauf hin, daß der Unterschied zwischen den Inflationsraten in der EWG und in Jugoslawien sich in der Entwicklung des monatlichen Wechselkursverhältnisses zwischen ECU und Dinar im Laufe des Jahres 1985 widerspiegele, das von 147,804 Dinar für 1 ECU im Januar auf 264,184 Dinar für 1 ECU im Dezember angestiegen sei. Die Differenz zwischen diesen beiden Zahlen stelle eine Zunahme des Wertes des ECU im Verhältnis zum Dinar in Höhe von 78,7 % dar; dies entspreche dem Wert von 80 %, wie er von der Klägerin als Inflationsrate für 1985 vorgetragen worden sei. Folglich sei keine anderweitige Berichtigung notwendig gewesen, um der jugoslawischen Inflationsrate Rechnung zu tragen.

2. Der Gerichtshof hat die Parteien ferner aufgefordert, zu der in den Erklärungen des Streithelfers Gimelec aufgeworfenen Frage der Zulässigkeit der von den verbundenen Importeuren erhobenen Klagen Stellung zu nehmen.

a) Die *Klägerin* nimmt auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes in Antidumpingsachen Bezug, aus der sich ergebe, daß es keinen Anlaß gebe, zwischen produzierenden und exportierenden Unternehmen einerseits und den mit ihnen gesellschaftsrechtlich oder geschäftlich verbundenen importierenden Unternehmen andererseits zu unterscheiden. Die einen wie die anderen seien unmittelbar und individuell betroffen, wenn sie nachweisen könnten, daß sie in den Rechtsakten der Kommission oder des Rates namentlich genannt würden oder von den vorhergehenden Untersuchungen betroffen gewesen seien.

Die Klägerin macht insoweit folgende Gründe geltend, aus denen sie unmittelbar und individuell durch die Verordnung Nr. 864/87 des Rates betroffen sei: Sie sei in dieser Verordnung namentlich genannt, dies nicht nur in Randnummer 38, sondern auch in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung. In der genannten Bestimmung werde für die Klägerin ein besonderer Zoll festgesetzt, der nicht der Differenz zwischen dem Nettostückpreis frei Grenze, unverzollt, und dem im Anhang zur Verordnung aufgeführten Preis entspreche, wie dies in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung allgemein festgesetzt sei, sondern der Differenz zwischen dem gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 1224/80 bestimmten Zollwert und dem im Anhang zur Verordnung aufgeführten Preis.

Die Klägerin sei ferner von den Untersuchungen der Kommission und des Rates betroffen. Bei der Analyse der Schädigung verglichen sowohl die Verordnung Nr.

3019/86 der Kommission (Randnrn. 22 bis 24) als auch die Verordnung Nr. 864/87 des Rates (Randnrn. 21 bis 24) die Gestehungspreise der Gemeinschaftshersteller mit den Wiederverkaufspreisen der streitigen Motoren, d. h. mit den Preisen der mit den Exporteuren verbundenen Unternehmen. Diese Preise lägen also der Feststellung einer Schädigung zugrunde, was in besonderer Konsequenz sogar dazu führe, daß sich der Differenzzoll aus dem Wiederverkaufspreis der verbundenen Einführer errechne. Damit seien diese sogar in stärkerem Maße unmittelbar und individuell betroffen, als wenn die Exportpreise auf der Basis ihrer Wiederverkaufspreise kalkuliert worden wären.

Schließlich habe die Kommission mit Beschluß vom 19. Juni 1980 (ABl. L 153, S. 48) eine Verpflichtungserklärung der Klägerin im Rahmen des vorhergehenden Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Elektromotoren mit Ursprung in der Sowjetunion angenommen.

b) Der *Rat* und die *Kommission* tragen vor, aus den in den Begründungserwägungen der angefochtenen Verordnung dargelegten Gründen sei es im Stadium der Dumpingfeststellung nicht erforderlich erschienen, für die verbundenen Einführer einen rechnerisch ermittelten Ausfuhrpreis heranzuziehen. Zur Bestimmung der Höhe der gegebenenfalls bei der Einfuhr zu erhebenden Antidumpingzölle habe der Rat jedoch eine besondere Berechnungsmethode für die verbundenen Einführer eingeführt.

Aus Artikel 1 Absatz 4 der angefochtenen Verordnung ergebe sich, daß im Falle der verbundenen Einführer das Verfahren der „abgeleiteten" Berechnung des Ausfuhrpreises verwendet werde; dabei sei gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84 als Bezugsgröße der Preis an den ersten nicht mit dem Ausführer verbundenen Käufer zugrunde gelegt worden. Dieser Preis entspreche dem gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 1224/80 des Rates ermittelten Zollwert.

Der Rat weist darauf hin, daß er sich nicht darauf beschränkt habe, in allgemeiner und abstrakter Weise die Berechnungskriterien für diese Gruppe von Einführern festzulegen, sondern daß er selbst diese Kriterien in bezug auf die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b der angefochtenen Verordnung namentlich bezeichneten sieben Einführer, darunter die Klägerin, zur Anwendung gebracht habe. Diese Einführer seien demnach im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes individualisiert und somit unmittelbar und individuell durch die genannte Bestimmung betroffen. Die einzelstaatliche Zollverwaltung habe keine Wahl mehr zu treffen, sondern nur noch automatisch den Antidumpingzoll, der sich aus der Differenz zwischen den beiden Größen ergebe, auf sie anzuwenden. Die Lage dieser Einführer gleiche somit völlig derjenigen in den Rechtssachen 138/79 (Roquette Frères/Rat, Slg. 1980, 3333) und 139/79 (Maizena/Rat, Slg. 1980, 3393), in denen der Gerichtshof die Zulässigkeit der Klagen mit der Begründung bejaht habe, daß der Rat selbst die streitigen Kriterien auf die betroffenen Unternehmen angewandt habe.

M. Zuleeg
Berichterstatter